

Auszug aus dem
Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve
vom 11. März 1969

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 4

- (1) Die Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Neulouisendorf, Niedermörmter, Wissel, Wisselward (Amt Kalkar) und die Gemeinde Emmericher Eyland (Amt Griethausen) werden zu einer amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen.
Die Gemeinde erhält den Namen Kalkar und führt die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Das Amt Kalkar wird aufgelöst. Rechtsnachfolgerin ist die Stadt Kalkar.

§ 7

- (4) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors des Landkreises Kleve vom 5. Juni 1968 über die Einzelheiten des Zusammenschlusses der Gemeinden des Amtes Kalkar und der Gemeinde Emmericher Eyland zu einer neuen Stadt Kalkar werden mit der Maßgabe bestätigt, daß Ziffer 10 entfällt.

§ 8

- (2) Die Gemeinde Kalkar wird ab 1. Januar 1971 dem Amtsgericht Kleve zugeordnet. Bis zu diesem Zeitpunkt gehören
 - a) die Ortsteile Altkalkar, Appeldorn, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Neulouisendorf und Niedermörmter zum Bezirk des Amtsgerichtes Goch,
 - b) die Ortsteile Bylerward, Emmericher Eyland, Grieth, Wissel und Wisselward zum Bezirk des Amtsgerichtes Kleve.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

Anlage 4 zum Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Kleve vom 11. März 1969

Bestimmungen
des Oberkreisdirektors als untere staatliche Verwaltungsbehörde
über die Einzelheiten

1. der Auflösung des Amtes Kalkar
2. des Zusammenschlusses der Gemeinden Altkalkar, Appeldorn, Bylerward, Emmericher Eyland, Grieth, Hanselaer, Hönnepel, Kalkar, Neulouisendorf, Niedermörmtter, Wissel und Wisselward zu einer neuen Stadt Kalkar

Auf Weisung des Regierungspräsidenten wird nach § 15 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS NW S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes vom 18. Juli 1967 (GV NW 1967 S. 130), mit Zustimmung des Kreisausschusses bestimmt:

1. Die neue Gemeinde Kalkar wird Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden und des Amtes Kalkar.

Die Schulverbände
Emmericher Eyland und Bylerward,
Grieth - Bylerward und Wisselward,
Wissel - Wisselward,
Kalkar - Hanselaer,
Kalkar - Altkalkar
werden aufgelöst.

2. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.
3. Von den Gemeinden rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch die Gemeinde Kalkar in Kraft.
4. Für ordnungsbehördliche Verordnungen und sonstige allgemeinverbindliche Anordnungen gilt die Regelung des § 40 des Ordnungsbehördengesetzes.
5. Das sonstige Ortsrecht der Gemeinden tritt sechs Monate nach dem Zusammenschluß außer Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an gilt das Ortsrecht der neuen Gemeinde Kalkar.
6. Der Wohnsitz oder Aufenthalt in den zusammengeschlossenen Gemeinden gilt als Wohnsitz oder Aufenthalt in der neuen Gemeinde Kalkar.
7. Die bisherigen Gemeinden führen ihren Namen als Ortsbezeichnung fort.
8. Beamte, Angestellte und Arbeiter der zusammengeschlossenen Gemeinden und des aufgelösten Amtes werden von der neuen Gemeinde Kalkar übernommen.
9. Die neue Gemeinde Kalkar ist verpflichtet, das Gebiet der aufgelösten Gemeinden so zu fördern, daß seine Weiterentwicklung gesichert ist.

10. Die Grundsteuerhebesätze, die die aufgelösten Gemeinden für das Rechnungsjahr 1968 festgesetzt haben, gelten im Verhältnis zueinander fünf Jahre nach dem Zusammenschluß fort.
11. Die Hundesteuersätze, die die zusammengeschlossenen Gemeinden für das Rechnungsjahr vor dem Zusammenschluß festgesetzt haben, gelten fünf Jahre nach dem Zusammenschluß unverändert fort.
12. Die Löschgruppen und Züge der Freiwilligen Feuerwehr in den aufgelösten Gemeinden sollen als Löschgruppen und Züge der Freiwilligen Feuerwehr der neuen Gemeinde Kalkar erhalten bleiben.

Kleve, den 5. Juni 1968

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde